



Gesamtbericht

nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1370/2007

des

Zweckverbands Oberhessische
Versorgungsbetriebe (ZOV-Verkehr)

Hanauer Straße 15, 61169 Friedberg / Hessen

für das Berichtsjahr 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
1.1.	Rechtliche Grundlage und Umsetzung	3
1.2.	Zuständige Behörde und Veröffentlichung	3
2.	Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	3
2.1.	Lokaler Busverkehr	4
3.	Qualitätsstandards und Qualitätsmanagement	5
3.1.	Bedienungsqualität	5
3.2.	Beförderungsqualität	5
3.3.	Vertrags- und Qualitätscontrolling	6
4.	Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge	6
4.1.	gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i. S. von Art. 2 e VO (EG) 1370/2007	10
5.	Ausgleichsleistungen	11
6.	Wettbewerb	11
6.1.	Ergebnisse eigenwirtschaftlicher Genehmigungsverfahren	11
6.2.	Vergabeverfahren im lokalen Busverkehr	11

1. Vorbemerkung

1.1. Rechtliche Grundlage und Umsetzung

Am 3. Dezember 2009 ist die „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ (VO 1370) in Kraft getreten. Diese verlangt von den zuständigen Behörden einen Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1:

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.“

1.2. Zuständige Behörde und Veröffentlichung

Die VO 1370 definiert in Art. 2 b) die „zuständige Behörde“ wie folgt:

„Jede Behörde oder Gruppe von Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist, oder jede mit einer derartigen Befugnis ausgestattete Einrichtung.“

Die Landkreise Wetterau, Vogelsberg und Gießen sind Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des „Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (HÖPNVG) vom 1. Dezember 2005“, zuletzt geändert am 29. November 2012. Die Aufgabenträgerschaft ist von den genannten drei Landkreisen auf den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV-Verkehr) übertragen worden. Ausgenommen hiervon ist das Gebiet der Stadt Gießen, die als Sonderstatusstadt selbst die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV innehat.

ZOV-Verkehr ist somit für die Kreise Wetterau, Vogelsberg und Gießen zuständige Behörde im Sinne der VO 1370 und hat über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich lokaler Buspersonennahverkehr einmal jährlich einen Gesamtbericht öffentlich zugänglich zu machen.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt ZOV-Verkehr der Veröffentlichungspflicht entsprechend Art. 7 Abs. 1 der VO 1370 für das Jahr 2013 nach.

2. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Nach Art. 2 e) VO 1370 definiert sich die „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ als:

„Eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.“

Wesentlich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne der Definition von Art. 2 e) VO 1370 ist, dass der Betreiber für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung eine Gegenleistung erhält, die er unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht in gleichem Umfang bzw. nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte.

2.1. Lokaler Busverkehr

Für die in Zuständigkeit des ZOV-Verkehr liegenden lokalen Personennahverkehre verwendet dieser standardisierte Vergabe- und Vertragsunterlagen, die eine dezidierte, vertragspezifische Darlegung einzelner gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entbehrlich macht. Die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird durch den Abschluss öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 4 Abs. 1 VO 1370 (Verkehrs-Service-Verträge) sichergestellt. Diese Verträge haben im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Einhaltung des vorgegebenen Betriebsprogramms (Fahrplan) und der Fahrzeugkapazitäten
- Einhaltung der Mindestanforderungen (Ausstattung und Fahrzeugalter) an die einzusetzenden Fahrzeuge
- Einsatz von Fahrpersonal, das den Anforderungen hinsichtlich Erscheinungsbild und Kompetenzen genügt
- Entlohnung des Fahrpersonals nicht unterhalb eines Mindesttarifniveaus „Tarifvertrag des Landesverbandes Hessischer Omnibusunternehmer (LHO)“
- Anwendung des RMV-Tarifs und der „Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV“
- Einhaltung von Vorgaben zum Vertrieb und zur Fahrgeldsicherung
- Überprüfung der Leistungserbringung im Rahmen von Qualitätserhebungen und Kontrollsystemen
- Berichts- und Meldepflichten der Auftragnehmer

2.2. Regionaler Busverkehr und Schienenpersonennahverkehr

Der Regionale Busverkehr und Schienenpersonennahverkehr liegt im Zuständigkeitsbereich der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV).

3. Qualitätsstandards und Qualitätsmanagement

Die Beförderungsqualität im ZOV-Verbandsgebiet richtet sich vor allem nach der Bedienungs- und Beförderungsqualität der vom RMV vorgegebenen Tarif- und Beförderungsbedingungen. Bedienungshäufigkeit, Erschließungsqualität bzw. die geforderten Qualitätsstandards für die eingesetzten Busse sind darüber hinaus im aktuell gültigen Nahverkehrsplan für den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe - Fortschreibung 2009-2013 (NVP) niedergelegt, sowie die Konkretisierung in den Festlegungen der Ausreichenden Verkehrsbedienung (AVB).

3.1. Bedienungsqualität

Die Bedienungsqualität umfasst die Verfügbarkeit der angebotenen ÖPNV-Dienstleistung im Hinblick auf Raum, Zeit und Häufigkeit. Zu den festgelegten Anforderungen an die Verbindungs- und Bedienungsqualität s.a. Kapitel 4.4 des NVP.

3.2. Beförderungsqualität

a) Fahrzeuge

Anforderungen an die Fahrzeuge werden in Kapitel 4.5 des NVP definiert und für Busse in Anlage 2 der AVB konkretisiert.

b) Fahrpersonal

Vorgaben an das Fahrpersonal sind in Kapitel 4.6 des NVP niedergelegt.

c) Haltestellen

- gesetzliche Haltestellenausstattung nach § 32 BOKraft (i.d.R. in der Verantwortung der Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg/H. (VGO))
- Haltestellenkennzeichnung nach RMV-Gestaltungsregeln

d) Betriebsorganisation

- Betriebsstörungsmanagement (Verbindliche Regeln zum Umgang mit Betriebsstörungen)
- Beschwerdemanagement

e) Verkehrsintegration

ZOV-Verkehr stellt über die VGO sicher, dass unabhängig vom jeweiligen Betreiber der einzelnen Linien(bündel) integrale Grundsätze der Bedienungs- und Beförderungsqualität gewahrt werden. Dazu nimmt die VGO bestimmte Aufgaben des ÖPNV-Managements betreiberübergreifend wahr:

- Haltestellenmanagement
- Verwaltung der Tarifdaten
- Einnahmenabrechnung und Verbundmeldung
- Leistungen der ServiceZentren/Mobilitätszentralen
- Verwaltung und Fortschreibung der Fahrplandaten

3.3. Vertrags- und Qualitätscontrolling

ZOV-Verkehr bedient sich zur Überprüfung der Einhaltung vertraglicher Vorgaben des elektronischen Vertragsmanagementsystems „eVMS“ sowie der Qualitätsdatenbank „Q-DABA“. Das hierin implementierte Qualitätsmanagementsystem basiert auf definierten Standards zu ausgewählten Qualitätskriterien auf Basis der geschlossenen Verkehrs-Service-Verträge. Die Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind vertraglich verpflichtet, alle erforderlichen Angaben zur Leistungserfüllung zu machen (sog. Berichtspflichten).

Mit Vorgenanntem sowie den standardisierten vertraglichen Regelungen wird die Einhaltung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge überprüft und gewährleistet. Im

Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Vorgaben steht ZOV-Verkehr neben dem Qualitätsmesssystem ein umfassendes Instrumentarium zur Reduzierung der Ausgleichsleistungen oder Verhängung von Vertragsstrafen zur Verfügung. Im Fall gravierender und dauerhafter Vertragsverletzungen ist die Kündigung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch ZOV-Verkehr möglich.

Ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2013 werden für jedes neu ausgeschriebene Linienbündel die geforderten Daten im „Qualitätsmonitor“ der Verkehrsgesellschaft Oberhessen (VGO) erfasst und verarbeitet. Hier werden in den verschiedenen Modulen Echtzeitdaten, anfallende sanktionswürdige Vorfälle (Fahrtausfälle, Verspätungen, falscher Fahrzeugeinsatz, etc.) dokumentiert und damit eine bessere Kontrolle der objektiv nachvollziehbaren erbrachten Leistung ermöglicht. Mit Einführung dieser neuen Software geht ein Wandel in der Philosophie des Qualitätsmanagements einher, weg von starr definierten Stichprobenerhebungen, d .h. pauschalen, kumulierten Bewertungen, hin zu Schwerpunktbetrachtungen bei Auffälligkeiten oder beschwerdebehafteten Einzelfällen. Ziel ist nicht, die Leistung der Verkehrsunternehmen lückenlos zu überwachen, sondern bei registrierten Vorfällen eine zeitnahe Behebung der vorhandenen Mängel im Sinne der Fahrgäste zu erreichen.

Gleichzeitig wird die bisher eingesetzte Datenbank „Q-DABA“ nur bis zum Ende der noch laufenden Linienbündel verwendet und Ende 2017 eingestellt.

4. Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Der ZOV schließt mit den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 d) VO 1370, Verkehrs-Service-Verträge im Sinne öffentlicher Dienstleistungsaufträge (öDA) nach Art. 2 i) VO 1370 ab:

„Einer oder mehrere rechtsverbindliche Akte, die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages bekunden, diesen Betreiber eines öffentlichen Dienstes mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.“

Im Berichtszeitraum bestanden folgende Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG, teilweise mit Übertragung der Betriebsführung (BF) auf die Verkehrsgesellschaft Oberhessen (VGO), wobei der Genehmigungsinhaber dann als Subunternehmen der VGO tätig ist:

a) Vogelsbergkreis

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	Subunternehmen	BF	Konzession bis
keine Zuordnung	AST-35	VGO	Taxi Fritsch		12.12.20
Lauterbach 2 ALT	ALT 391	VGO	Schad		12.12.20
	ALT 393		Taxi Fritsch		
	ALT 591		Taxi Fritsch		
Alsfeld Süd bis 14.12.	VB-14	RKH		VGO	14.12.13
	VB-15				
	VB-16				
	ALT VB-66		Philippi/Taxi Schmidt		
Alsfeld Süd ab 15.12.	VB-15	ALV		VGO	10.12.22
	VB-16				
Alsfeld Nordost ALT bis 14.12.	ALT VB-19	VGO	Taxi Schmidt		14.12.13
	ALT VB-38				
	ALT 395				
	ALT 396				
Alsfeld Nordost ALT ab 15.12.	ALT VB-38	VGO	Lauterbacher Taxi		11.12.21
	ALT 390		Taxi Schmidt		
	ALT 394		Taxi Schmidt		
	ALT 396		Taxi Schmidt		
Vulkan-Express	VB-90	BVH		VGO	26.10.14
	VB-91	BVH			
	VB-92	Philippi			
	VB-93	Hasenauer			
	VB-94	BVH			
	VB-95	BVH			
Lauterbach lokal	VB-20	KVL bis 30.11. ab 1.12. Philippi		VGO	12.12.15
	VB-21				
	VB-24				
	VB-26				
	VB-28				
Alsfeld West	VB-10	VGO	BVH		10.12.16
	VB-11				
	VB-12				
	VB-13				
Grebenhain/Freiensteinau	VB-42	VGO	Gass		10.12.16
	ALT VB-45		Schad		
	VB-50		Gass		
	VB-51		Gass		
	VB-52		Gass		
	VB-53		Gass		
	VB-54		Gass		
	VB-55		Gass		
ALT VB-56	Schad				
Schotten/Ulrichstein	VB-60	VGO	BVH		10.12.16
	VB-61				
	VB-65				
Homburg/Mücke	VB-71	VGO	Philippi		09.12.17
	VB-75				
	VB-76				
	VB-77				
	VB-78				
	VB-79				
	VB-81				
				BF = Betriebsführer	

VGO = Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg
 RKH = Regionalverkehr Kurhessen GmbH, Kassel
 KVL = Kraftverkehr Lauterbach GmbH & Co. KG, Lauterbach
 Philippi = Philippi Nahverkehr GmbH & Co. KG, Mücke
 BVH = DB Busverkehr Hessen GmbH, Gießen

Gass = Reiseservice Frieda Gass, NeuhoF
 Schad = Taxi Schad, Herbstein
 Taxi Fritsch, Schlitz
 Taxi Schmidt, Alsfeld
 Hasenauer = Karl Hasenauer GmbH & Co. KG, Schotten

b) Landkreis Gießen

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	Subunternehmen	BF	Konzession bis
Grünberg/Fernwald bis 14.12.	110	RKH		VGO	e. E.
	220				
	600				
Reiskirchen/Fernwald ab 15.12.	GI-21	ESE		VGO	10.12.22
	GI-22				
Biebertal/Heuchelheim bis 14.12.	410	VB Weber		VGO	14.12.13
	419				
	420				
Biebertal/Heuchelheim ab 15.12.	GI-41	VB Weber		VGO	09.12.23
	GI-42				
	GI-43				
	GI-43 K				
	ALT GI-44				
Lich	231	ESE			13.12.14
	700				
Lich ALT	ALT 230	VGO	Taxi 1000		13.12.14
Grünberg	71	VGO	HLB Hessenbus		10.12.16
	72		HLB Hessenbus		
	ALT 73		Holzapfel		
	74		HLB Hessenbus		
	ALT 74		Holzapfel		
	77		HLB Hessenbus		
	78		HLB Hessenbus		
79	HLB Hessenbus				
Wettenberg	81	VB Weber			10.12.16
	82				
Linden/Langgöns	32	VGO	VB Weber		09.12.17
	35				
keine Zuordnung	AST 378	VGO	Taxi Blitz		10.12.16
	AST 379				
Hungen/Lich	60	VGO	Hasenauer		09.12.17
	61				
Buseck/Reiskirchen	140	Schwalb			09.12.17
	141				
	142				
	143				
Lollar/Lumdataal	51	Erletz			09.12.17
	52				
	55				

BF = Betriebsführer

e. E. = einstweilige Erlaubnis

VGO = Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg
 VB Weber = Verkehrsbetrieb Weber GmbH, Biebertal
 RKH = Regionalverkehr Kurhessen GmbH, Kassel
 ESE = ESE Verkehrsgesellschaft mbH, Staufenberg
 Erletz = Erletz Reisen GmbH, Staufenberg
 Taxi Blitz, Gießen
 Rainer Weber = Rainer Weber Reisen, Biebertal

HLB = HLB Hessenbus GmbH, Frankfurt
 Holzapfel = Minibus Holzapfel, Buseck
 Hasenauer = Karl Hasenauer GmbH & Co. KG, Schotten
 Schwalb = Verkehrsbetrieb Dieter Schwalb, Buseck
 Taxi 1000, Lich
 City Taxi Winter, Biebertal

Grau unterlegte Linienbündel wurden auf Basis einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung betrieben.

c) Wetteraukreis

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	BF	Subunternehmen	Konzession bis
Nidda bis 14.12.	FB-18	RKH	VGO		14.12.13
	FB-21				
	FB-27				
	FB-34				
	FB-37				
	ALT FB-85	VGO		Taxi Nidda/Ranstadt	
	ALT FB-86				
Nidda ab 15.12.	FB-80	ARGE BES	VGO		11.12.21
	FB-81				
	FB-82				
	FB-83				
	FB-84				
	ALT FB-85	VGO		Taxi Nidda/Ranstadt	08.12.18
	ALT FB-86				
Butzbach bis 14.12.	FB-100	HLB Hessenbus	VGO		14.12.13
	FB-200				
	FB-210				
	FB-300				
	FB-401				
	FB-402				
	FB-500				
Butzbach ab 15.12.	FB-50	HLB Hessenbus	VGO		09.12.23
	FB-51				
	FB-52				
	FB-53				
	FB-54				
	FB-55				
	FB-56				
	FB-57				
	FB-51,52,58K			Rausch	
Florstadt	FB-01	Stroh/Balser	VGO		13.12.14
	FB-03				
	FB-04				
Friedberg	FB-02	VM	VGO		13.12.14
	FB-08				
	FB-09				
	FB-10				
	FB-16				
Kleinbus-Teil der FB-16	FB-16 K	Stadt Rosbach		Taxi Bas	13.12.14
Bad Nauheim	FB-11	Stadtwerke Bad Nauheim GmbH		HLB Hessenbus	13.12.14
	FB-12				
	FB-14				
	FB-15				
Büdingen / Gedern	FB-20	Stroh/Balser	VGO		13.12.14
	FB-22				
	FB-23				
	FB-24				
	FB-46*				

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	BF	Subunternehmen	Konzession bis
Nachtbus	n33	Eberwein	VGO		13.12.14
Bad Vilbel	FB-60	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH		BRH viabus	31.05.18
	FB-61				
	FB-62				
	FB-63				
	FB-64				
Altenstadt / Büdingen	FB-41	VGO		Stroh	10.12.16
	FB-42				
	FB-43				
	FB-44				
	FB-45				
Wöllstadt / Karben	FB-71	VGO		Stroh	10.12.16
	FB-05				
	FB-06				
	FB-26				
* = ab 14.01.13					BF = Betriebsführer

VGO = Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg
RKH = Regionalverkehr Kurhessen GmbH, Kassel
HLB = HLB Hessenbus GmbH, Frankfurt
Stroh = Stroh Bus-Verkehrs GmbH, Altenstadt
Balsler = Balsler Reisen GmbH, Büdingen
Rausch = Rausch Schulbusse GmbH & Co. KG, Gießen

VM = Verkehrsgesellschaft Mittelhessen GmbH, Usingen
Taxi Bas, Friedberg
BRH viabus GmbH, Speyer
Taxi MiniCar Zentrale Nidda und Ranstadt, Ranstadt
ARGE BES = Arbeitsgemeinschaft Balsler Eberwein Stroh
Eberwein = Eberwein Reisen, Karben

Grau unterlegte Linienbündel wurden auf Basis einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung betrieben.

4.1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Nach Art. 2 c) VO 1370 definiert sich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung als:

„Eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.“

Den unter Ziffer 4 genannten Betreibern sind per Vertrag folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt worden:

- Durchführung der Buspersonennahverkehrsleistungen auf den in Ziffer 4 genannten Linien mit insgesamt 11.933.000 Nutzwagenkilometern durch den Einsatz von insgesamt 350 Fahrzeugen zu einem Bestellentgelt in Höhe von 25.623 T€.
- ausschließliche Anwendung des RMV-Gemeinschaftstarifs
- Erfüllung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 beschriebenen Qualitätsanforderungen

Für die Durchführung der lokalen Verkehrsleistungen in den drei Landkreisen, sind nachfolgende Aufwendungen entstanden:

5. Ausgleichsleistungen

Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370:

„Gewährt eine zuständige Behörde dem ausgewählten Betreiber ausschließliche Rechte und/oder Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, so erfolgt dies im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages.“

Als „Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ bezeichnet die VO 1370 in Art. 2 g) *„(j)eden Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird“.*

Die Betreiber haben für den auferlegten Verkehr im Berichtszeitraum folgende Ausgleichsleistungen erhalten:

Landkreis	Fahrzeuge	NwKm (in Tsd.)	Ausgleichsleistung*
Wetteraukreis	155	6.824	3.783 T€
davon:			
VGO	143	6.175	3.727 T€
Stadtverkehre Bad Nauheim und Bad Vilbel	12	649	56 T€
Landkreis Gießen	85	2.606	1.227 T€
Vogelsbergkreis	110	2.503	1.124 T€
Summe	350	11.933	6.134 T€

* Zuwendung lokaler Verkehr (ZwIV), Infrastrukturkostenhilfe (IKH), Strukturhilfe ländlicher Raum (SHLR), Kooperationsförderung, Schwerbehindertenausgleich (§145 SGB)

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Querverbundes von der OVVG-Holding anteilige Verluste der VGO resultierend aus der Beauftragung von Verkehrsleistungen in Höhe von 4.946 T€ übernommen. Hiervon entfielen auf den Wetteraukreis 1.308 T€, den Landkreis Gießen 1.022 T€, den Vogelsbergkreis 2.616 T€.

6. Wettbewerb

6.1. Ergebnisse eigenwirtschaftlicher Genehmigungsverfahren

Im Berichtsjahr 2013 wurden keine eigenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt.

6.2. Vergabeverfahren im lokalen Busverkehr

Im Berichtsjahr 2013 wurde für die Linienbündel Alsfeld Süd, Butzbach, Nidda, Bieberthal/Heuchelheim und Reiskirchen/Fernwald ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt.

Infolge der Insolvenz der Firma KVL erfolgte für das Linienbündel Lauterbach lokal (Vogelsbergkreis) im Rahmen einer Notvergabe die Beauftragung der Firma Philippi für die Dauer von 2 Jahren.